



Erhält das Kind Unterhaltszahlungen des anderen Elternteiles oder nach dessen Tod Waisenbezüge, so werden diese von dem Betrag der oben genannten Leistung nach dem UVG abgezogen.

Sobald das Kind keine allgemeinbildende Schule mehr besucht, wird das bereinigte Einkommen des Kindes aus Ausbildung, zumutbarer Arbeit, sowie Einkünfte aus dem Vermögen bei der Berechnung der Höhe des Unterhaltsvorschlusses berücksichtigt.

#### **4. Für welchen Zeitraum wird die Unterhaltsleistung gezahlt?**

Die Zahlung endet spätestens, wenn das Kind das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die Unterhaltsleistung kann rückwirkend längstens für einen Kalendermonat vor dem Monat der Antragstellung gezahlt werden, soweit die in Punkt 1 genannten Voraussetzungen bereits in dieser Zeit erfüllt waren und es nicht an zumutbaren Bemühungen des Berechtigten gefehlt hat, den unterhaltspflichtigen Elternteil zu Unterhaltszahlungen zu veranlassen.

#### **5. Welche Pflichten haben der alleinerziehende Elternteil und der gesetzliche Vertreter des Kindes, wenn sie die Leistungen nach dem UVG beantragt haben oder erhalten?**

Der alleinerziehende Elternteil muss der Unterhaltsvorschlusstelle nach der Antragstellung unverzüglich alle Änderungen anzeigen, die für die Leistung nach dem UVG von Bedeutung sind, und zwar insbesondere

- wenn das Kind nicht mehr bei dem alleinerziehenden Elternteil lebt;
- wenn sich der Betreuungsumfang des Kindes durch den anderen Elternteil nicht nur geringfügig erhöht hat,
- wenn der alleinerziehende Elternteil mit dem anderen Elternteil zusammenzieht,
- wenn der alleinerziehende Elternteil heiratet, auch wenn der Ehegatte nicht Elternteil des Kindes ist,
- wenn das Kind oder der alleinerziehende Elternteil umzieht,
- wenn der bisher unbekannte Aufenthalt des anderen Elternteils bekannt wird,
- wenn der andere Elternteil Unterhalt für das Kind zahlt oder wenn der Unterhalt für das Kind gepfändet wird,
- wenn der andere Elternteil durch gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleich von der Unterhaltspflicht freigestellt ist,
- wenn die Unterhaltspflicht des anderen Elternteils neu berechnet wurde (z. B. durch Beistand oder Rechtsanwalt),
- wenn für das Kind ein Unterhaltstitel geschaffen wurde,
- wenn der andere Elternteil oder das anspruchsberechtigte Kind verstorben ist,
- wenn das Kind keine allgemeinbildende Schule mehr besucht und Einkünfte aus Ausbildung, Arbeit und/oder Vermögen erzielt.

Die vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung dieser Anzeigepflicht kann mit Bußgeld geahndet werden. Wenn der allein erziehende Elternteil dieser Anzeigepflicht nicht nachkommt, ist er zum Ersatz der zu viel gezahlten Unterhaltsvorschlusleistung verpflichtet.

#### **6. Ist der andere Elternteil dann von seiner Unterhaltspflicht befreit?**

Grundsätzlich nein. Etwaige Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den anderen Elternteil gehen in Höhe des Unterhaltsvorschlusses auf den Freistaat Sachsen über. Diese Ansprüche werden durch das zuständige Jugendamt geltend gemacht, gegebenenfalls durch die Einleitung eines Gerichtsverfahrens oder Zwangsvollstreckungsmaßnahmen. Der andere Elternteil wird über die Beantragung und Bewilligung des Unterhaltsvorschlusses informiert.

#### **7. In welchen Fällen muss die Leistung nach dem UVG ersetzt oder zurückbezahlt werden?**

Die Leistung nach dem UVG muss ersetzt bzw. zurückgezahlt werden, wenn

- bei der Antragstellung fahrlässig oder vorsätzlich falsche oder unvollständige Angaben gemacht worden sind, **oder**
- nach der Antragstellung die Mitteilungspflichten nach Punkt 5 dieses Merkblattes verletzt worden sind, **oder**
- der alleinerziehende Elternteil gewusst oder infolge Fahrlässigkeit nicht gewusst hat, dass die Voraussetzungen für die Zahlung der Unterhaltspflicht nicht erfüllt waren, **oder**
- das Kind nach der Antragstellung Unterhalt oder Einkommen (z. B. Waisenbezüge, Ausbildungsgeld) erhalten hat, welches bei der Berechnung der Höhe der Leistungen nach dem UVG hätte angerechnet werden müssen

#### **8. Wie wirken sich die Unterhaltsleistungen nach dem UVG auf andere Sozialleistungen aus?**

Die Unterhaltsleistungen nach dem UVG gehört zu den Mitteln, die den Lebensunterhalt des Kindes decken sollen. Sie werden deshalb z. B. auf die Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II als Einkommen des Kindes angerechnet.

#### **9. Wer hilft, wenn das Kind weitergehende Unterhaltsansprüche hat?**

Wenn weitergehende Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den anderen Elternteil geltend gemacht werden sollen, berät und unterstützt hierbei das zuständige Jugendamt, Sachgebiet Beistandschaften.

Stand: Januar 2025